



Holzkirchen

Gemeinde Holzkirchen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

Sitzungsdatum: Montag, den 19.10.2015
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:10 Uhr
Ort, Raum: Gemeindesaal, Gemeindehaus Holzkirchen mit
Haus des Kindes

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Forstwirtschaft; Jahresbetriebsplan und -nachweisung 2016 für den Gemeindewald Holzkirchen
- 2 Erneuerung des Zugangs zur Kirche/Friedhof und des Vorplatzes zur Aussegnungshalle in Holzkirchen; Bekanntgabe der Angebote für die Herstellung der Außenanlage
- 3 Erneuerung des Zugangs zur Kirche/Friedhof und des Vorplatzes zur Aussegnungshalle in Holzkirchen; Bekanntgabe der Angebote für die Natursteinarbeiten
- 4 Bauvoranfrage: Umbau einer Scheune zu einem Einfamilienhaus auf Fl.Nr. 192, Sportplatzstr. 1, Holzkirchen
- 5 Bauantrag: Errichtung eines offenen Pferdelaufstalles auf Fl.Nr. 140, Aalbachtalstr. 5, Wüstenzell
- 6 Vollzug der Baugesetze: Abbruchanzeige gem. Art. 57 Abs. 5 BauGB betr. Sendemast mit Nebenanlagen auf Fl.Nr. 206, Nähe Sportplatzstraße, Holzkirchen
- 7 Forstwirtschaft; Bestellung eines Forstschutzbeauftragten
- 8 Errichtung eines Weges der Stille und Achtsamkeit - Sachstand zum Förderaspekt

- 9** Bürgerbus der Verwaltungsgemeinschaft; Information zum Nutzungsverhalten und Änderung des Fahrtangebotes
- 10** Verkehrsrechtliche Maßnahmen in Vollzug zur Verkehrsschau-Sachstand
- 11** laufende Straßen- und Tiefbaureparaturen im Gemeindegebiet; Auftragserteilung für einen Zeitvertrag; hier: Bekanntgabe der Angebote
- 12** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 12.1** Straßenausbaubeiträge; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag September 2015
- 12.2** Inspektion von Abwasserkanälen - Gemeinsames Vorgehen bei Kanälen ist vernünftig; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag September 2015
- 12.3** Anbringen eines Verkehrsspielgels; Kreuzung Wüstenzell

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Beck, Klaus

Gemeinderäte

Bachmann, Daniel

Bauer, Uwe

Ecker, Oliver

Hupp, Alexander

Kohlhepp, Petra

Krüger, Elke

Römisch, Alexander

Schmitt, Kai Uwe

Schwab, Reinhold

Spohr-Kohl, Betina

entschuldigt; anwesend ab 19:20 Uhr

Traub, Rolf

Weigand, Christian

Schriftführer

Zorn, Tatjana

Gäste/Referenten

Renz, Timo

zu TOP 1 öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Presse

Pscheidl, Ernst

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 14.09.2015 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Forstwirtschaft; Jahresbetriebsplan und -nachweisung 2016 für den Gemeindewald Holzkirchen
--

Sachverhalt:

Von der Forstbetriebsgemeinschaft Würzburg wird der Jahresbetriebsplan und -nachweisung für Forstbetriebsarbeiten des Gemeindewaldes 2016 zur Genehmigung durch die Gemeinde Holzkirchen vorgelegt.

Herr Revierleiter Renz wird den Jahresbetriebsplan und –nachweisung im Einzelnen erläutern.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Jahresbetriebsplan und –nachweisung für Forstbetriebsarbeiten 2016 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 2 Erneuerung des Zugangs zur Kirche/Friedhof und des Vorplatzes zur Aussegnungshalle in Holzkirchen; Bekanntgabe der Angebote für die Herstellung der Außenanlage

Sachverhalt:

Auf der Grundlage der gemeinsam mit Vertretern der Kirchenstiftung Holzkirchen erarbeiteten Planung zur Erneuerung der Außenanlagen des Zugangs zur Kirche/Friedhof und des Vorplatzes zur Aussegnungshalle in Holzkirchen wurden vom Architekturbüro GIHIH die beschränkte Ausschreibung der Arbeiten durchgeführt.

Es wurden 11 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert, wovon 4 Firmen ein Angebot abgegeben haben (Reihenfolge alphabetisch):

1. Firma Dieter Hofmann GALA, Marktheidenfeld
2. Firma Pflanzen und Garten GmbH, Marktheidenfeld
3. Firma Thomas Rüger, Büchold
4. Firma Würzburger Pflasterbau GmbH, Veitshöchheim

Folgende Angebote (geprüft brutto, Reihenfolge nach Höhe) wurden eingereicht:

Firma A: 69.777,61 €

Firma B: 74.367,41 €

Firma C: 83.782,94 €

Firma D: 89.454,03 €

Die Vergabe der Arbeiten erfolgt im nichtöffentlichen Teil.

Der Gemeinderat nimmt die Angebote zur Kenntnis.

TOP 3	Erneuerung des Zugangs zur Kirche/Friedhof und des Vorplatzes zur Aussegnungshalle in Holzkirchen; Bekanntgabe der Angebote für die Natursteinarbeiten
--------------	---

Sachverhalt:

Im Zuge der Erneuerung des Zugangs zur Kirche/Friedhof und des Vorplatzes zur Aussegnungshalle in Holzkirchen ist die Ausführung von Natursteinarbeiten erforderlich.

Das Architekturbüro GIHH hat für die entsprechenden Arbeiten folgende 3 Angebote eingeholt (Reihenfolge alphabetisch).

1. Firma Christian Kupper, Wüstenzell
2. Firma Günter Adler, Wertheim
3. Firma Mirko Hasselberg, Bischbrunn

Geprüfte Bruttoangebote, Reihenfolge nach Höhe:

Firma A: 5.018,78 €

Firma B: 5.174,91 €

Firma C: 5.581,29 €

Die Vergabe der Arbeiten erfolgt im nichtöffentlichen Teil.

Der Gemeinderat nimmt die Angebote zur Kenntnis.

TOP 4	Bauvoranfrage: Umbau einer Scheune zu einem Einfamilienhaus auf Fl.Nr. 192, Sportplatzstr. 1, Holzkirchen
--------------	--

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 25.08.2015, eingegangen am 26.08.2015, wird die Erteilung eines Bauvorbescheids zum oben genannten Vorhaben beantragt.

Mit dieser Bauvoranfrage soll die verbindliche Klärung der Frage erfolgen, ob auf einer östlichen Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 192 von Holzkirchen die dort befindliche Scheune zu einem Wohnhaus um- oder ausgebaut werden kann.

Das Bauvorverfahren gem. Art. 71 BayBO dient der Klärung bestimmter Problempunkte vor Einreichung eines Bauantrags; hierzu sind vom Antragsteller in der Bauvoranfrage konkrete Fragen zu stellen. Diese sind in den eingereichten Unterlagen auf einem Beiblatt dargelegt; demnach soll im vorliegenden Fall vorab geklärt werden, ob der Standort der derzeitigen Scheune dem baurechtlichen unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen ist, sodass diese Scheune grundsätzlich in ein Wohnhaus umgewandelt werden könnte.

Hierzu ist festzustellen, dass das Grundstück Fl.Nr. 192 auf der Ostseite an der Sportplatzstraße anliegt und von dieser Seite aus die Erschließung gegeben ist. Die bisherige Scheune mit ihrem jetzigen Standort kann somit in bauplanungsrechtlicher Hinsicht dem unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zugeordnet werden, sodass dort die Errichtung eines Wohnhauses und damit auch ein entsprechender Um- oder Ausbau in ein Wohnhaus grundsätzlich genehmigungsfähig erscheint.

Bezüglich der Ausdehnung der Teilfläche, die bauplanungsrechtlich dem Innenbereich zuzuordnen ist, liegt hier eine Aussage des Vermessungsamts aus dem Jahr 1998 vor, wonach sich der Innenbereich auf eine auf einem Lageplan dargestellte Teilfläche von 677 m² erstreckt. Die konkrete Ausdehnung des Innenbereichs nach heutigem bauplanungsrechtlichem Stand ist vom Landratsamt als Baugenehmigungsbehörde festzulegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Bauvoranfrage bezüglich der Errichtung eines Wohnhauses bzw. des Um- oder Ausbaus der vorhandenen Scheune in ein Wohnhaus das Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen; die mit der Voranfrage verbundene Frage der konkreten Ausdehnung bzw. Abgrenzung des Innenbereichs ist vom Landratsamt im Zuge des Bauvorverfahrens zu entscheiden und im Bauvorbescheid festzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 5 Bauantrag: Errichtung eines offenen Pferdelaufstalles auf Fl.Nr. 140, Aalbachtalstr. 5, Wüstenzell
--

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 28.09.2015, eingegangen am 08.10.2015, wird die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben beantragt.

Geplant ist demnach die Errichtung eines offenen Pferdelaufstalles im südwestlichen Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 140, Aalbachtalstr. 5, von Wüstenzell. Laut Planunterlagen soll der Stall mit den Abmessungen von 5,50 m x 11,00 m für sechs Pferde in offener Bauweise und flachgeneigtem Pultdach im direkten Anschluss zwischen dem bestehenden Wohnhaus und der westlichen Grundstücksgrenze errichtet werden.

Der Standort des Vorhabens ist dem unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzurechnen. Dort sind Vorhaben zulässig, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen (sog. Einfügungsgebot).

In Frage steht hier, ob sich das Vorhaben hinsichtlich der Art der Nutzung einfügt. Der östliche Bereich von Wüstenzell, in dem das Grundstück Fl.Nr. 140 liegt, ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (Kennzeichnung MD gem. § 5 BauNVO) dargestellt. Dorfgebiete dienen gem. § 5 Abs. 1 BauNVO u.a. „... der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben ...“.

Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um die Wirtschaftsstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs. Auf einen vorherigen Bauantrag der Antragstellerin für einen anderen Standort im baurechtlichen Außenbereich erging ein (nach hiesiger Kenntnis inzwischen rechtskräftiger) Ablehnungsbescheid des Landratsamtes, in dem festgestellt wird, dass dort eine landwirtschaftliche Privilegierung nicht vorliegt. Mit dieser Feststellung wird gleichzeitig auch das Vorliegen eines landwirtschaftlichen Betriebs im baurechtlichen Sinne verneint, sodass eine Einstufung des jetzt geplanten Innenbereichs-Standorts gem. § 5 Abs. 1 BauNVO nicht möglich ist.

Unter Umständen könnte die geplante Pferdehaltung jedoch als landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässig sein. Dies setzt jedoch voraus, dass der für die Beurteilung heranzuziehende Bereich als Dorfgebiet (MD gem. § 5 BauNVO) einzustufen wäre.

Hierzu ist festzustellen, dass dieser Bereich zwar im Flächennutzungsplan der Gemeinde als MD-Gebiet eingestuft ist. Die Aufstellung des Flächennutzungsplans und die darin getroffenen Einstufungen liegen jedoch bereits Jahrzehnte zurück. Durch die Aufgabe vieler damaliger landwirtschaftlicher Betriebe und Hofstellen hat sich die frühere dörfliche Struktur allmählich verändert und der Gebietscharakter sich in Richtung allgemeiner Wohngebiete (WA) verschoben, die gem. § 4 BauNVO „vorwiegend dem Wohnen dienen“.

Dies trifft auch auf diesen östlichen Bereich von Wüstenzell zu; auch dort ist die Eigenart der näheren Umgebung mittlerweile von Wohnnutzung geprägt, sodass der heutige Gebietscharakter in der Realität eher der Eigenart eines WA-Gebietes als der Eigenart eines MD-Gebietes entspricht. Eine Tierhaltung im geplanten Umfang fügt sich in diesem Gesamtzusammenhang aus Sicht der VGem-Bauverwaltung nicht mehr in die tatsächliche heutige Eigenart der näheren Umgebung ein, sodass hier die Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens als bauplanungsrechtlich angemessene Entscheidung erscheint.

Die weitere Prüfung und Beurteilung des Antrags erfolgt durch das Landratsamt als Baugenehmigungsbehörde ggf. unter Beteiligung entsprechender Fachstellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen aus den oben genannten bauplanungsrechtlichen Gründen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	0
Nein:	13
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 6	Vollzug der Baugesetze: Abbruchanzeige gem. Art. 57 Abs. 5 BauGB betr. Sendemast mit Nebenanlagen auf Fl.Nr. 206, Nähe Sportplatzstraße, Holzkirchen
--------------	---

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 16.09.2015, eingegangen bei der Gemeinde am 29.09.2015, wurde der Gemeinde Holzkirchen die oben genannte Anzeige einer Beseitigung gem. Art. 57 Abs. 5 BayBO vorgelegt.

Beabsichtigt ist demnach die komplette Demontage des auf dem Grundstück Fl.Nr. 206 (oberer Bereich Sportplatzstraße) des Freistaats Bayern befindlichen Sendemasts des Bayerischen Rundfunks einschließlich der dazugehörigen Container sowie Stützmauer und Fundamenten.

Im Gegensatz zur allgemeinen Verfahrensfreiheit gem. Art. 57 Abs. 5 BayBO liegt hier ein Ausnahmefall in Bezug auf Art. 57 Abs. 5 Nr. 3 BayBO vor („sonstige Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von bis zu 10 m“), sodass hier aufgrund der Masthöhe von 34,50 m der Gemeinde und der Bauaufsichtsbehörde (d.h. dem Landratsamt) eine entsprechende förmliche Anzeige der Beseitigung vorzulegen ist.

Diese Verpflichtung ist hiermit erfüllt; der beabsichtigten Maßnahme stehen seitens der Gemeinde keine Bedenken bzw. Einwendungen entgegen. Die für die Bauaufsichtsbehörde bestimmte Ausfertigung der Beseitigungsanzeige wurde dieser bereits vorab weitergeleitet.

Der Gemeinderat nimmt die Beseitigungsanzeige zur Kenntnis.

TOP 7	Forstwirtschaft; Bestellung eines Forstschutzbeauftragten
--------------	--

Sachverhalt:

Im Zuge der Neuorganisation wurde mit der FBG Würzburg w. V. eine Regelung zur Wahrnehmung der Betriebsleitung und -führung des Körperschaftswaldes der Gemeinde Holzkirchen getroffen.

In Forstrevieren, in denen die vorgenannte Beauftragung erfolgt, ist der zuständige Förster auch als Forstschutzbeauftragter zu bestellen (Art. 32 ff Bay WaldG).

Gem. Art. 36 Abs. 2 BayWaldG ist die Bestätigung des Forstschutzbeauftragten durch das Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt) zu erteilen. Dies setzt einen Antrag der Gemeinde (Waldbesitzer) voraus.

Die Gemeinde Holzkirchen stellt daher den Antrag an die Kreisverwaltungsbehörde, den mit der Betriebsleitung und -führung beauftragten Förster Herrn Timo Renz zum Forstschutzbeauftragten zu bestellen.

Einwände oder Bedenken gegen eine Bestellung sind nicht ersichtlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, bei der Kreisverwaltungsbehörde die Bestellung von Herrn Timo Renz zum Forstschutzbeauftragten für den Gemeindewald zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 8 Errichtung eines Weges der Stille und Achtsamkeit - Sachstand zum Förderaspekt

Sachverhalt:

Ausgehend von der grundsätzlich positiven Entscheidung des Gemeinderates zur Maßnahme wurde mit dem Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken die Förderfrage näher geklärt. Mit Schreiben vom 03.09.2015 hat das ALE mitgeteilt, dass die Fördervoraussetzungen nach Nr. 4 Abs. 4 DorfR grundsätzlich erfüllt sind.

Die Förderung erfolgt auf der Basis der allgemeinen Fördergrundsätze (siehe Schreiben vom 22.01.2013) und im Rahmen der Gesamtfördervolumens von 250.000,00 €. Nach Abzug der voraussichtlichen Förderung für die inzwischen abgeschlossenen Maßnahmen (altes Feuerwehrhaus; Gemeindehaus) verbleibt für die Maßnahme „Neugestaltung der Dorfplatzes“ noch ein Fördervolumen von ca. 72.000,00 €.

Eine Förderung der Maßnahme „Weg der Stille“ könnte nur im Rahmen der Höchstförder-summe bzw. des verbleibenden Restkontingents erfolgen. Bei einem Fördersatz von ca. 50 % könnten voraussichtlich max. 10.000,00 € gewährt werden. Weitere Voraussetzungen sind eine Beteiligung der Bürger und Vorlage weiterer Unterlagen (insbesondere Planungen mit Erläuterungsbericht), sowie eine Erläuterung der Bedeutung der Maßnahme für die Verbesserung der Verhältnisse in der Gemeinde, für die Stärkung der Dorfgemeinschaft, sowie für die dörfliche Lebenskultur.

Das Konzept soll – nach Absprache mit den Vertretern des Benediktushofes am 08.10.2015 - überarbeitet werden. Ferner soll eine Informationsveranstaltung zur Diskussion und endgültigen Erarbeiten eines Entwurfes unter Beteiligung der Bürger stattfinden. Angestrebter Termin ist der 18.11.2015. Eine entsprechende Information soll im Mitteilungsblatt November aufgenommen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der weiteren Vorgehensweise zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

Sachverhalt:

Die Bestandsaufnahme und die Analyse der Organisation des Bürgerbusses ergab folgendes:

1. Nutzungsabfrage:

In **Helmstadt** ergab sich aufgrund der Umstellung auf das Rufbussystem eine leichte Erhöhung auf niedrigem Niveau. Das System wurde seitdem insgesamt von 12 Personen bzw. wird regelmäßig von 2 Personen genutzt.

In **Holzkirchen** werden der Bürgerbus, sowie die Zusatzlinie am Nachmittag gut angenommen. Bei den 3 Touren werden ca. 15 Personen als Fahrgäste befördert. Insgesamt haben bisher 244 Fahrgäste ohne Fahrschein und 48 Fahrgäste mit Fahrschein den Bus genutzt. Die Zubringerfunktion zum ÖPNV wird im Regelfall von 2 Personen beansprucht.

In **Remlingen** fahren 2-3 Gäste je Tour; insgesamt wurden 34 Personen bisher befördert. Das Rufbussystem wird nur morgens gegen 09.00 Uhr genutzt und später nicht mehr.

In **Uettingen** wird der Bürgerbus derzeit nicht genutzt. Auch die VGem-Tour wird nicht in Anspruch genommen.

2. Wünsche der Nutzer:

2.1 Die Fahrgäste in Holzkirchen wünschen eine Verlegung des Fahrtages auf den Freitag, um insbesondere die Einkaufsangebote besser nutzen zu können.

2.2 Es sollte ermöglicht werden, mit dem Bürgerbus auch in andere Gemeinden der VGem fahren zu können (sog. Querverkehr zulassen).

2.3 Es sollte auch Fahrten in Gemeinden außerhalb der VGem-Mitgliedsgemeinden zugelassen werden (z.B. Neubrunn)

3. Auf der Grundlage dieser Daten und Erkenntnisse wurden folgende Festlegungen zum künftigen Fahrtangebot getroffen:

3.1 Geltungsgebiet

Der Bürgerbus wird nicht für Fahrten außerhalb des Gebietes der VGem-Mitgliedsgemeinden angeboten.

3.2 Querverkehr

Der Fahrdienst wird erweitert auf die Möglichkeit im Rahmen des wöchentlichen Fahrdienstes je Gemeinde an dem relevanten Tag auch die anderen Mitgliedsgemeinden der VGem anzufahren.

3.3 VGem-Fahrt

Die monatliche Fahrt am ersten Donnerstag in die VGem entfällt. Die Weiterfahrt in die VGem kann bei Bedarf in die örtliche Fahrt am relevanten Tag integriert werden.

3.4 Änderungen in Holzkirchen

3.4.1 Fahrttage

In Holzkirchen werden künftig die Fahrten am Freitag durchgeführt; Beginn der Änderung ab 01.11.2015

3.4.2 Erweiterung Fahrdienst

Die morgendliche Fahrt um 09.00 Uhr zum ÖPNV kann bei Bedarf zur Weiterfahrt in andere Mitgliedsgemeinde der VGem oder zur VGem genutzt werden.

3.5 Rufbussystem

Der Zeitraum für das Rufbussystem in Helmstadt, Remlingen und Uettingen wird geändert auf die Zeit von 09.00 – 12.00 Uhr. In Uettingen fährt der Bus künftig am Donnerstag.

3.6 Information

Im nächsten Mitteilungsblatt wird eine entsprechende Information aufgenommen. Ferner soll regelmäßig auf den Bürgerbus hingewiesen werden.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

TOP 10 Verkehrsrechtliche Maßnahmen in Vollzug zur Verkehrsschau-Sachstand

Sachverhalt:

Zur Beurteilung problematischer Straßenverkehrssituationen in den VGem-Gemeinden findet in unregelmäßigen Abständen eine Verkehrsschau mit den entsprechenden Fachstellen (Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes, Straßenbauamt, Verkehrsbeamter der PI WÜ-Land) statt.

Im Rahmen der Verkehrsschau vom 27.11.2014 mit dem Staatl. Bauamt (Straßenbauamt), dem Landratsamt (Straßenverkehrsbehörde), der Polizeiinspektion (WÜ-Land), sowie der Bauverwaltung der VGem und dem Bürgermeister wurde unter anderem die Verkehrssicherheit entlang der Nibelungenstraße thematisiert.

Es wurde festgestellt, dass aufgrund der geringen Straßenbreite und der teilweise fehlenden Gehwege die Verkehrssicherheit für Fußgänger und insbesondere Schulkinder auf dem Weg zur Bushaltestelle in der Ortsmitte mangelhaft ist. Seitens der Behörden wurde deshalb vorgeschlagen, eine zusätzliche Haltestelle des Schulverbands-Busverkehrs für die Grundschulkinder (nicht allgemeiner ÖPNV) auf Höhe der Anwesen Nibelungenstraße 21 oder 23 einzurichten. Zusätzlich könnte auf Höhe des Anwesens Nibelungenstr. 31 das Verkehrszeichen VZ 136 aufgestellt werden, das vom Verkehr eine besondere Aufmerksamkeit gegenüber Kindern fordert.

Die vom Gemeinderat in der Sitzung vom 02.02.2015 beschlossene Umsetzung kann nicht realisiert werden, da geeignete Flächen (öffentliche oder private) nicht zur Verfügung stehen.

Die ebenfalls angeratene Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit in der Sportplatzstraße in Form der Einrichtung einer Zone-30-Regelung, die eine Geschwindigkeitsreduzierung und eine allgemeines Rechts- vor Links-Gebot beinhaltet, wird umgesetzt. Die entsprechende Beschilderung wird in Kürze angebracht.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 11 laufende Straßen- und Tiefbaureparaturen im Gemeindegebiet; Auftragserteilung für einen Zeitvertrag; hier: Bekanntgabe der Angebote

Sachverhalt:

Es besteht Einvernehmen im Gemeinderat, folgenden Tagesordnungspunkt als Nachtrag in die Tagesordnung mit aufzunehmen.

Laufende Straßen- und Tiefbaureparaturen im Gemeindebereich wurden bisher im VGem-Bereich durch den jeweiligen Bürgermeister in Verbindung mit der VGem-Bauverwaltung abgewickelt.

Da die VGem-Bauverwaltung weder personell noch fachlich (aufgrund deren nichttechnischem Hintergrund) in der Lage ist, die Ausschreibung, Prüfung der Angebote und anschließende Ausführung und Abrechnung solcher Maßnahmen mit der entsprechenden tiefbautechnischen Sachkompetenz durchzuführen, wurde auf VGem-Ebene vereinbart, dass Herr Bürgermeister Elze, der über die entsprechende Qualifikation und Fachkompetenz verfügt, eine gemeinsame VGem-weite Ausschreibung vornimmt, die für alle vier Mitgliedsgemeinden laufende Reparaturen für den Zeitraum der nächsten drei Jahre umfasst.

Die entsprechende Ausschreibung wurde durchgeführt; angefragt wurden folgende vier Firmen:

Zöller Tiefbau, Triefenstein
Trend Bau, Röttingen
Konrad-Bau, Lauda Königshofen
Würzburger Pflasterbau, Veitshöchheim

Auf die Anfrage sind zwei Angebote (Firmen Konrad-Bau und Zöller-Bau) eingegangen.

Die Angebotssummen betragen (nach Höhe, jeweils brutto für alle vier Gemeinden und auf drei Jahre):

Firma A	415.581,32 €
Firma B	428.200,90 €

Über eine Auftragsvergabe wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 12 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
--

TOP 12.1 Straßenausbaubeiträge; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag September 2015

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe September 2015, wurde der Artikel „Straßenausbaubeiträge“ von Herrn Journalist Manfred Hummel veröffentlicht. Dieser wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 12.2 Inspektion von Abwasserkanälen - Gemeinsames Vorgehen bei Kanälen ist vernünftig; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag September 2015
--

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe September 2015, wurde der Artikel „Inspektion von Abwasserkanälen – Gemeinsames Vorgehen bei Kanälen ist vernünftig“ von Frau Sanja Glaser vom Bay. Staatsministerium des Innern, Bau und Verkehr und Hans-Dietrich Uhl vom Bay. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherfragen veröffentlicht. Dieser wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 12.3 Anbringen eines Verkehrsspiegels; Kreuzung Wüstenzell
--

Sachverhalt:

Aus dem Gemeinderat wurde angeregt, aufgrund der unübersichtlichen Verkehrssituation an der Kreuzung in Wüstenzell (kommend von Holzkirchen) einen Verkehrsspiegel zu errichten.

Der Vorsitzende hat darauf hingewiesen, dass hierzu eine Genehmigung einzuholen ist, da die Gemeinde nicht Straßenverkehrsbehörde für die Staatsstraße ist.

Der Gemeinderat nimmt die Anregung zur Kenntnis.

Klaus Beck
Vorsitzender

Tatjana Zorn
Schriftführer